



Beschäftigung von Mitarbeitenden mit Flucht- oder Migrationshintergrund Arbeiten im Ramadan

Als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter beschäftigen Sie eine Person mit Flucht- oder Migrationshintergrund. Möglicherweise ist die Person muslimischen Glaubens und wird circa ab **Montag, 12. April 2021 bis Dienstag, 11. Mai 2021 (2. April – 1. Mai 2022, ff) der religiösen Fastenzeit, dem Ramadan**, beiwohnen.

Die Fastenregeln des Ramadans begrenzen das Essen und Trinken auf die Zeiten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bedeuten eine große körperliche Belastung.

Als Arbeitgeber haben Sie eine Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Arbeitnehmern. Oft überschätzen Fastende ihrer Leistungsfähigkeit und unterschätzen hiesige Leistungsansprüche. Vielleicht erachten Sie es als sinnvoll, diesen Gesichtspunkt schon im Vorwege anzusprechen und - bei Bedarf - eine gemeinsame Planung und Strategie für diese Zeit zu überlegen. Auch eine frühzeitige Information und Einbeziehung der Kollegenschaft ist sinnvoll und vertrauensfördernd.

Die folgenden Informationen können Ihnen bei der Vorbereitung des Gespräches und während des Ramadans sowie als Hintergrundinformation eine Hilfestellung sein:

Das „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/> hat hierzu diese hilfreichen Informationen zusammen gestellt:

- 2-Minuten – Kurzvideo:
„Fasten während des Ramadans“:
<https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/webinare/22-04-2020-religion-am-arbeitsplatz-fokus-islam/>
- 2-Seiten-Wegweiser:
„Arbeiten während des Ramadans“:
https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2018/08/NUiF_Wegweiser_Integrieren_Gaertnerhof_Jeutter_180802_web.pdf (ein engagierter GaLaBau Betriebsleiter berichtet aus der Praxis!)
- umfassendere Broschüre mit Informationen und Hintergrundwissen:
„Religion: Praxistipps für den Berufsalltag“:
https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2018/09/NUiF_Religionsbroschuere_final_online.pdf

Die Initiative Gesundheit und Arbeit IGA (Träger: Unfallversicherung DGUV und einigen Krankenkassen) gibt Ihnen als Arbeitgeber/in einen guten Überblick sowie Rechtssicherheit

- Broschüre
„Gesund arbeiten während des Ramadans – Empfehlungen für den Umgang im Betrieb“:
https://www.iga-info.de/fileadmin/redakteur/Veroeffentlichungen/iga_Wegweiser/Dokumente/iga-Broschuere-Ramadan_Arbeiten.pdf

Sollten Sie eine Einladung zum abendlichen Fastenbrechen oder zum „Zuckerfest“ (großes Fest am Ende des Ramadans) erhalten, können Sie diese gern annehmen.



Diese Information ist Teil der kostenlosen Beratung durch die Willkommenslotsin und erfolgt im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Programms „Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Geflüchteten durch Willkommenslotsen“.